

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1784

vom 17. Juni 1980

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienpläne "Leimgrubenweg" und "Neuhofweg", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Der Einwohnerrat Binningen hat am 17. März 1980 die Bau- und Strassenlinienpläne "Leimgrubenweg" und "Neuhofweg" sowie eine damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 1. bis 30. April 1980 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 1980 sowie im Binniger Anzeiger gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom März 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 29. Mai 1980 ersucht der Gemeinderat Binningen um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

Sowohl rechtlich als auch hinsichtlich der Zweckmässigkeit sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Einwohnerrat Binningen am 17. März 1980 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Leimgrubenweg" und "Neuhofweg" und die damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/eBS/47/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Leimgrubenweg"), 11/eBS/48/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Neuhofweg") und 11/SP/1/5 (Mutation Nr. 5 zum Strassennetzplan) versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen

Kreisgeometerbüro Binningen, Schlossreben 1,
4102 Binningen

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.